



# Geschäftsordnung

## **des Lenkungsausschusses der Lokalen Aktionsgruppe „Schweinfurter Land – Raum für partnerschaftliche Entwicklung“ e. V. zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen von LEADER auf der Grundlage der Satzung der LAG Schweinfurter Land e. V.**

### **A. Präambel**

Die Lokale Aktionsgruppe „Schweinfurter Land – Raum für partnerschaftliche Entwicklung“ e. V. verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Lenkungsausschusses bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren,
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Lenkungsausschusses als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung sowie allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium „Lenkungsausschuss“ nach § 10 (Vorstand) der Satzung der LAG „Schweinfurter Land – Raum für partnerschaftliche Entwicklung“ e. V. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Lenkungsausschusses. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 10 der Satzung bleibt davon unberührt.

### **B. Verfahrensfragen**

#### **§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit**

1. Diese Geschäftsordnung gilt für:
  - die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
  - die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie.
  - von der Mitgliederversammlung auf den Lenkungsausschuss übertragene Befugnisse für Entscheidungen über die LES-Umsetzung.
2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode sowie der LEADER-Förderperiode 2023-2027. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben (siehe auch Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG)

eingehalten werden.

3. Diese Geschäftsordnung wird mit Beschluss des Lenkungsausschusses rechtswirksam und kann durch den Lenkungsausschuss geändert werden.

## **C. Sitzungen**

### **§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
2. Zur Sitzung des Lenkungsausschusses wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche in elektronischer Form geladen. Die Sitzungen können in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden.
3. Mit der Einladung zur Sitzung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen und ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
4. Vor der Sitzung des Lenkungsausschusses wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, im Internet bekannt gegeben.
5. Erfolgt eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, erhalten die Mitglieder ausreichende Informationen zu den einzelnen Projekten bzw. zu dem zur Abstimmung stehenden Sachverhalt.

### **§ 3 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung des Lenkungsausschusses wird von dem/der LAG-Vorsitzenden in Abstimmung mit der LAG-Geschäftsführung erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  - Projekte über die Beschlüsse gefasst werden sollen
2. Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Lenkungsausschusses geändert werden.
3. Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten bzw. die Ausübung von der Mitgliederversammlung auf den Lenkungsausschuss übertragene Befugnisse zur LES-Änderung ist die Tagesordnung bei Bedarf um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
  - Monitoring / Umsetzungsstand (mind. einmal jährlich),
  - ggf. Evaluierung der Entwicklungsstrategie (falls zutreffend),
  - Entscheidungen zur LES-Umsetzung (falls zutreffend).

### **§ 4 Abstimmungsverfahren**

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Lenkungsausschusses.
2. Schriftliche Abstimmung des Lenkungsausschusses im Umlaufverfahren
3. Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sie sollte - außer in Ausnahmesituationen - zudem nur erfolgen, wenn das Projekt bzw. eine Entscheidung zur LES-Änderung in einer vorherigen Sitzung des Lenkungsausschusses vorbesprochen wurde und der Lenkungsausschuss einer Entscheidung im Umlaufverfahren

zugestimmt hat. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsrechts.

4. Persönliche Abstimmung im Rahmen einer Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz. Der Lenkungsausschuss stellt sicher, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Lenkungsausschusssitzung bereitstehen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur die stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungsausschusses die Auswahlbeschlüsse treffen können. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsrechts.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung**

1. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind öffentlich. Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.
2. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. 50 % der Mitglieder anwesend sind. Zudem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).
3. Ein Mitglied des Lenkungsausschusses kann sich im Einzelfall vertreten lassen. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Das Stimmrecht kann auch auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Lenkungsausschusses übertragen werden, indem diesem eine Vollmacht erteilt wird, in seinem Sinn abzustimmen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich.
4. Die entsprechende Vollmacht ist der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Lenkungsausschusses oder der Geschäftsführung der LAG Schweinfurter Land e. V. vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.
5. Mitglieder des Lenkungsausschusses sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Lenkungsausschusses kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Ebenso ist keine Übertragung eines Stimmrechts auf ein Mitglied des Lenkungsausschusses, bei dem ein Interessenkonflikt besteht, möglich. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

#### **§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen, Videokonferenzen und im Umlaufverfahren**

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung oder Videokonferenz des Lenkungsausschusses
  - a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst der Lenkungsausschuss seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
  - b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.
  - c) Falls der Lenkungsausschuss nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.
2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
  - a) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Diese Frist wird ab Versand der Unterlagen mit 3 Wochen festgelegt. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.

- b) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

### **§ 7 Protokollierung der Entscheidungen**

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Lenkungsausschusses ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind, ebenso wie die erforderliche Dokumentation hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).
  - Dokumentation über Ausschluss bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenskonflikt.
  - Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG
  - Beschlusstext und Abstimmungsergebnis
2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zu jedem einzelnen Projekt kann mittels Formblatt erfolgen.
3. Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.
4. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

### **§ 8 Transparenz der Beschlussfassung**

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
2. Die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens des Lenkungsausschusses werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
3. Der Projektträger bzw. die Projektträgerin wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Der Lenkungsausschuss hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger bzw. die Projektträgerin auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

4. Beschlüsse und Informationen zu § 3 Ziffer 3 werden - soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen - auf der Website der LAG veröffentlicht.

## **D. Zusammenarbeit mit anderen Organen**

### **§ 9 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung**

1. Über die Tätigkeit des Lenkungsausschusses ist in den satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.
2. Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung auf den Lenkungsausschuss delegiert hat.

## **E. Wirksamkeit**

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

### **§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt am 01. März 2023 in Kraft. Die bislang gültige Geschäftsordnung tritt zu diesem Tag außer Kraft.

Landrat Florian Töpfer

Erster Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe Schweinfurter Land e.V.